

**Hinweis**  
 Mischwasserkanal  
 Im südwestlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal DN 800. Das Schachtbauwerk S23356 und der Mischwasserkanal, Der Mischwasserkanal, einschließlich Schachtbauwerk wird zum Zwecke des Betriebs, der Unterhaltung und Erneuerung grundbuchlich gesichert. Das Schachtbauwerk muss zudem jederzeit zugänglich sein. Hierfür ist sicher zu stellen, dass es mit einem Säug- und Spülfahrzeug weiterhin anfahrbar ist. Die erforderlichen Wege sind für SLW 50 auszubauen.

<p>Die Planunterlagen (Stand: 10/2011) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, 13.06.2011        gez. Deißler        Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 13.06.2011        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat 16.06.2011 als Bürgerversammlung stattgefunden.</p> <p>Hamm, 20.06.2011        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Aulegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom am beschlossen.</p> <p>Hamm, 08.03.2012        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 06.03.2012 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 28.03.2012        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>
<p>Für den Entwurf:        Hamm, 13.06.2011        gez. Schulze Bbing        Stadtbaurätin</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 14.12.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 08.06.2011.</p> <p>Hamm, 13.06.2011        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.</p> <p>Hamm, 08.03.2012        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 29.11.2011 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 09.12.2011 in der Zeit vom 19.12.2011 bis einschließlich 20.01.2012 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Hamm, 08.03.2012        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 24.03.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 28.03.2012        Der Oberbürgermeister        i.A. LS. gez. Muhle        LtD. Städt. Baudirektor</p>

### I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Als Art der baulichen Nutzung werden folgende Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt:  
 • Sondergebiet 1 (SO 1) „Denkmal, Einrichtung für Gastronomie, Tagung, Schulung und Gesundheit“ und  
 • Sondergebiet 2 (SO 2) „Klinische Einrichtung Ambulanz für spastisch gelähmte Kinder“

1.2 Das Sondergebiet 1 (SO 1) dient der medizinischen Nachsorge, der Aus- und Fortbildung im Sinne eines umfassenden Klinikstandortes sowie der Ansetzung gastronomischer Einrichtungen. Im Sondergebiet 1 sind alle der Hauptnutzungen unmittelbar zugeordneten bzw. dienenden Nutzungen, Gebäude und Anlagen, Verwaltung, Lagerfläche und Flächen und technische Infrastrukturen zulässig.

1.3 Das Sondergebiet 2 (SO 2) dient der stationären und ambulanten Versorgung einschließlich medizinischer Nachsorge. Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind als Hauptnutzung allgemein zulässig. Hierunter fallen insbesondere:  
 • Anlagen und Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische Versorgung (Klinische Einrichtung),  
 • Anlagen und Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische und/oder pflegerische Nachsorge (Reha),  
 • Anlagen und Einrichtungen für die berufliche Aus- und Fortbildung des medizinischen und pflegerischen Personals,  
 • Anlagen und Einrichtungen für die Verwaltung der Klinischen Einrichtungen und der Ambulanz.

1.4 In den Sondergebieten (SO 1 und SO 2) sind Gebäude und Räume für Arztpraxen und sonstige Heilberufe (z. B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Heilpraktiker, Logopäden) als allgemein zulässige Nutzungen festgesetzt.

1.5 Wohnungen und Wohngebäude für Bereitschaftspersonal der Klinischen Einrichtungen und der Ambulanz sind zulässig.

1.6 Die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben wird beschränkt auf Betriebe, die der vorübergehenden Unterbringung von Patienten, Besuchern oder sonstigen Benutzern der Klinik dienen - Patiententher.

1.7 Die zulässigen Nutzungen der Sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) werden außerdem durch den Zusatz (A) oder (B) gekennzeichnet. Innerhalb der Sondergebieten mit der Kennzeichnung (A) dürfen nur Nutzungen entsprechend der Zweckbestimmung stattfinden, die nicht zum dauernden Aufenthalt dienen (z. B. Therapieräume, Nebenanlagen, etc.). Die Errichtung von zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehenen Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Personen übernachten, ist nur innerhalb der Sondergebieten mit der Kennzeichnung (B) zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 2.1 Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (insbesondere Stellplätze) bis zu 50 % überschritten werden. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß sind nicht zulässig.

2.2 Für das Sondergebiet wird weiterhin eine zulässige GFZ von 1,0 festgesetzt.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)  
 3.1 Die maximal zulässige Oberkante der Gebäude (Baukörper; Fährstraße) wird entsprechend der Geschossigkeit wie folgt festgesetzt:  
 max. I Vollgeschoss - max. Gebäudehöhe 60,00 m ü NNH  
 max. II Vollgeschoss - max. Gebäudehöhe 69,30 m ü NNH  
 max. III Vollgeschoss - max. Gebäudehöhe 73,70 m ü NNH

3.2 Die Oberkante des Gebäudes ist die Oberkante der Dachrandverkleidung (Antika) bzw. die Oberkante der Dachhaut im Bereich des Schrittpunktes von Außenwand und Dachstuhl bei einem Dach ohne Antika.

3.3 Untergeordnete Dachaufbauten (z.B. Abluft- und Abgasrohre) sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über der max. zulässigen Gebäudehöhe zulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 Innerhalb des Sondergebietes (SO) ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind mit einer Länge von maximal 55,0 m zulässig.

5. Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 5.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Anlagen zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung zulässig.  
 5.2 Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Stellplatzanlage mit der Zweckbestimmung Parkpalette und der festgesetzten Stellplatzanlage mit der Zweckbestimmung Umfahrt mit oberirdischen Stellplätzen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).  
 5.3 Die Höhe der Stellplatzanlage mit der Zweckbestimmung Parkpalette darf eine maximale Höhe von 65,00 m ü NNH nicht überschreiten. Die Stellplatzanlage ist zum öffentlichen Straßenraum der Fährstraße dauerhaft mit Sträuchern aus heimischen standortgerechten Gehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen.  
 5.4 Stellplätze und Umfahrten sind so zu gestalten, dass eine Blendwirkung für die Fährstraße nicht entsteht (z.B. durch Befpflanzung oder Sichtschutz).  
 5.5 Private Verkehrswege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 6.1 Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten oder bei Abgang gleichartig und -wertig zu ersetzen.  
 6.2 Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 sind mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Grünflächen anzulegen. Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. (z.B. durch Befpflanzung gem. der Anlage - Pflanzenarten-Liste)  
 6.3 Die Stellplatzanlage (Parkpalette) sollen entsprechend gestaltet und dauerhaft begrünt werden. Pro 6 Stellplätze ist daher 1 standortgerechter Laubbau auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (z.B. durch Befpflanzung gem. der Anlage - Pflanzenarten-Liste)  
 6.4 Die gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen (Pflanzgebiet) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zwingend mit Sträuchern aus heimischen standortgerechten Gehölzen, Höhe mindestens 80 - 100 cm lückenlos zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. (z.B. durch Befpflanzung gem. der Anlage - Pflanzenarten-Liste)

7. Baulichen und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG)  
 7.1 Lärmschutzvorschriften zur Bestimmung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauten ist gem. DIN 4109 der „maßgebliche Außenlärmpegel“ zugrunde zu legen. Auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels werden Lärmpegelbereiche und somit die erforderliche Luftschalldämmung festgelegt. Für Außenbereiche von Bettenräumen in Kliniken oder Außenbereichen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sowie für Büroräume sind u.a. die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich (LpB)	maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Raumart	
		Bettenräume in Krankenstationen und Sanitorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts- und ähnlichen Räumen, Büroräumen (1) und ähnliches
II	56 bis 60	35	30
III	61 bis 65	40	35

1) An Außenbauten von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübenden Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

7.2 Es wird empfohlen bei der Sanierung des Fachwerkhäuses Fenster der Schalldämmklasse 2 gemäß VDI 2719 und einen bewerteten Schalldämmmaß von mindestens 30 dB einzubauen.

7.3 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Rollläden, Klappen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauwerk erreicht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109. Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

7.4 Bei der Berechnung der erforderlichen Schalldämm-Maße sind auch nachfolgende Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu beachten, die den Fensterflächenanteil berücksichtigen.

Korrekturwerte in Abhängigkeit vom Verhältnis S (w-r) / S<sub>0</sub>

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Sum. S <sub>0</sub> /S	2,5	2,0	1,8	1,5	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

S<sub>0</sub> = 1: Gesamtlänge des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m  
 S<sub>0</sub>: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

Hinweis:  
 Von den Festsetzungen zum Schutz vor Lärm unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Bauvorhaben geringere Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse genügen.

7.5 Durch die Nutzung des nördlich angrenzenden Grundstücks des Reitvereins kommt es zur Überschreitung des Immissionswertes. Dieser liegt laut Geräuschimmissionsrichtlinie für Wohn-Mischgebiete bei 0,10 (10%). Es wird daher festgesetzt, dass bei der Planung neuer Gebäude ein Mindestabstand zu den Stallgebäuden einzuhalten ist, der sich an der 10 %-Isolinie gleicher Geruchswahmungs-häufigkeit orientiert.

7.6 Untergeordnete Nutzungen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bzw. Nebenräume, die nicht dem dauernden Aufenthalt dienen, können jedoch die 10 %-Isolinie unterschreiten und somit näher an die Stallgebäude heranrücken.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)  
 Ver- und Entsorgungsleitungen wie Gas, Wasser und Abwasser sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

### Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung S9(1)BauGB

- SO 1 Sondergebiet S10BauNVO
- SO 2 Sondergebiet S11BauNVO

(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

II Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse  
 S16(2)BauNVO } S9(1)2BauGB

0,4 Grundflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO

0,8 Geschosflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO

Höhe baulicher Anlagen- Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO

GH Gebäudehöhe } z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen

- a abweichende Bauweise S22(4)BauNVO
- Baugrenze S23BauNVO

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche S9(1)4und11BauGB

- ▼ Einfahrtsbereich
- ▲ Ausfahrtsbereich
- ◄ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- S9(1)20 und25BauGB
- S9(1)25aBauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befpflanzungen
- Erhaltung von Bäumen

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)15BauGB
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begrünung siehe Einschrieb) zugunsten:
  - a) der Stadt Hamm
  - b) der Allgemeinheit
  - c) der Anlieger
  - d) der Stellwerke
 S9(1)21BauGB
- Flächen für Stellplätze und Garagen und Gemeinschaftsanlagen S9(1)14BauGB S9(1)22BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)14BauGB
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S9(1)24BauGB
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften S86(1)BauONW

- FD Flachdach
- PD Pultdach

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach S6(4)DSchG

Umgrenzung eines Denkmals Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Bestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen

\*62,14 Höhenangabe über NNH

### II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)

1. Dachformen, Dachneigung  
 Dächer sind nur als Flachdächer oder Pultdächer mit einer Neigung von maximal 15° zulässig. Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind auf dem gesamten Geltungsbereich zulässig.

2. Dachaufbauten  
 Die Flachdächer, Pultdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen bis 15° Neigung müssen zu mindestens 60% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt sein, mit Ausnahme von Teillächen unter 5 m. Eine durchwurzelbare Gesamtschicht von mindestens 10 cm ist vorzusehen. Grundsätzlich ist möglichst Saat und Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden (u.a. Arten der Trocken- und Magerrasengesellschaften und Mauerpfefferarten). Die Pflanzensubstrat ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Es sollen überwiegend mineralischer Schuttstoffe als Substrate verwendet werden. Flächige Auflagen der Vegetation ab 2 cm sind zu ergänzen. Um die Vielfalt der Lebensräume für Flora und Fauna zu erhöhen, sind Variationen in der Höhe der Substratmengen und des Einbringens von Totholz vorzusehen.

3. Dachaufbauten  
 Es wird festgesetzt, dass Dachaufbauten nur zulässig sind, sofern es sich um notwendige haustechnische Anlagen handelt. Sie müssen einen Abstand von mindestens 4,0 m von der Außenkante der Fassadenfläche des darunterliegenden Geschosses einhalten und einheitlich eingehaust sein. Die Festsetzung zur Einhausung gilt nicht für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sowie für Abluft- und Abgasrohre.

4. Stellplatzanlagen  
 Die Stellplatzanlagen (Parkpalette) und oberirdische Stellplätze sollen entsprechend dauerhaft und dauerhaft begrünt werden. Pro 6 Stellplätze ist daher 1 standortgerechter Laubbau auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. (z.B. durch Befpflanzung gem. der Anlage - Pflanzenarten-Liste)

5. Einfriedung  
 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Mauern oder Zäune sind mit Sträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen.

### III. Anlage - Pflanzenarten-Liste

Bei der Gestaltung des Straßenraumes und der begrünter Freiflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Arten ausgewählt werden.

Standortgerechte großkronige Bäume für den Straßenraum und Stellplätze

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Sandbirke

Pflanzgröße: mind. als Hochstamm 3x verschult, SH 14-16, Pflanzsicherung an Doppelpfahl

Standortgerechte Heckpflanzen  
 (heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche

### Hinweise

Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz  
 Bei Bodendenkmalschutz (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkm., d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde) oder Bodendenkmalschutz (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkm., Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, die Entdeckung von Bodendenkmalschutz ist der Stadt/Gemeinde als Unter Denkmalschutz und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2468) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsschritte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel/Bodenverunreinigungen  
 Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Luftbildaufzeichnungen aus dem Zweiten Weltkrieg können bei der Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, eingesehen werden. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdausbau auf außergewöhnliche Verläufe hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz der Stadt Hamm (Telefon: 02381/903-0, 250, Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Bergbau  
 Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus erfolgt ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung in Textform gem. § 9 (5) BauGB. Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm liegt der Bergbau unterhalb des Kohlebaus. Auch nach Beendigung des Kohlebaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden. Der Geltungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Prinz-Schödlisch-Förderung“ (Eigentümerin: RAG AG, 44623 Hamm) sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerkfeld „Robert-Hundhausen“ (Eigentümerin: Stadt Hamm Vermessungs- und Katasteramt - Liegenschaftsverwaltung, 59065 Hamm).

DIN-Normen  
 Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können auch im Bautechnischen Regelamt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

### Fundstellen

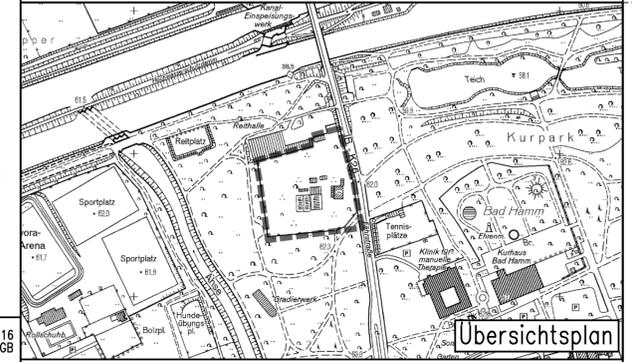
Geschichtsmemorialienrichtlinie (GMR)  
 zur Feststellung und Beurteilung von Geschichtsmemorialien mit den Begründungs- und Auslegungshinweisen zur GMR - vom 21. September 2004  
 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24. Juli 2002 (GMBl. Seite 511)

Lärmschutz  
 Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie der Genehmigung von Vorhaben (Planungsprozess)  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) - zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

- DIN 19005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau (Berechnungsverfahren)
- Beiblatt 1 zur DIN 19005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau (Orientierungswerte)
- DIN 19005 Teil 2 Schallschutz im Städtebau (Lärmkarten)
- RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)

Herausg.: Bundesminister für Verkehr

DIN 4109 Richtlinie für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm  
 Alle Normen und Richtlinien (Quelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) in der jeweiligen gültigen Fassung.



**Stadt Hamm**  
 Gemarkung Hamm  
 Flur 15  
 Maßstab 1:500

## Bebauungsplan Nr. 02.102

### - ehem. Stadtgärtnerei im Kurpark Bad Hamm -

Rechtsgrundlagen:  
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.03.2012 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 24.03.2012 in Kraft getreten.